



BUNDESPATENTGERICHT

25 W (pat) 533/14

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 30 2011 044 757

hat der 25. Senat (Marken-Beschwerdesenat) am 11. Juli 2014 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Knoll sowie der Richterinnen Kirschneck und Grote-Bittner

beschlossen:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin wird als unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Die am 15. August 2011 von der K...
GbR angemeldete Bezeichnung

REXO

ist am 12. März 2012 für die Anmelderin in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Markenregister unter der Nummer 30 2011 044 757 für diverse Waren der Klassen 17, 19 und 20 eingetragen worden.

Nach der Veröffentlichung der Eintragung am 13. April 2012 hat die Inhaberin der prioritätsälteren Gemeinschaftsmarke

RESPO,

die für verschiedene Waren der Klasse 17 und Dienstleistungen der Klasse 42 eingetragen ist, am 26. Juni 2012 per Telefax gegen die Eintragung Widerspruch erhoben.

Die Markenstelle für Klasse 19 des Deutschen Patent- und Markenamtes hat mit Beschluss vom 21. November 2013 durch einen Beamten des gehobenen Dienstes auf den Widerspruch unter Zurückweisung des Widerspruchs im Übrigen die teilweise Löschung der angegriffenen Marke in Bezug auf die Waren der Klasse 17 angeordnet, da eine Verwechslungsgefahr der Vergleichszeichen gegeben sei, soweit sie sich auf ähnlichen Waren begegnen könnten.

Der Beschluss ist der Markeninhaberin gemäß Empfangsbekanntnis ihrer Vertreter am 25. November 2013 zugestellt worden.

Dagegen haben die im Widerspruchsverfahren vor der Markenstelle für die Markeninhaberin „K... GbR“ tätigen Ver
fahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2013 Beschwerde eingelegt. Im Betreff ist aufgeführt „K... GmbH ./ P... GmbH (Beschwerdeverfahren)“. Das Rubrum ist wie folgt gestaltet:

„In dem Widerspruchsverfahren P... GmbH (EM 007 210 801) ./ K...
... GmbH legen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft gegen den Beschluss vom 21.11.2013, zugestellt am 25.11.2013, Beschwerde ein und beantragen:“.

In der Beschwerdebegründung vom 23. Januar 2014 ist im Betreff wiederrum zwei Mal die „K... GmbH“ genannt, wobei diese dort als „Inhaber“ und die „P... GmbH“ als „Widersprechende“ bezeichnet wird. Im folgenden Schriftsatzrubrum werden die Beteiligten mit „P... GmbH (EM 007 210 801) GmbH gegen K...“ bezeichnet.

Die Beschwerdeführerin ist mit Senatsverfügung vom 27./28. Februar 2014 darauf hingewiesen worden, dass ihre Beschwerde mangels Beschwerdeberechtigung unzulässig sein dürfte, da sie nicht i.S.d. § 66 Abs. 1 Satz 2 MarkenG Beteiligte des Verfahrens vor dem Patentamt gewesen sei. Verfahrensbeteiligte in diesem Sinne sei die K... GbR als Inhaberin der angegriffenen Marke. Diese habe nicht die Beschwerde eingelegt, vielmehr sei die Beschwerde ausweislich des Rubrums der Beschwerdeschrift von der K...-... GmbH erhoben worden, die im Handelsregister des A...-... in G... mit identischer Anschrift wie die K...-... GbR eingetragen sei. Angesichts der eindeutigen Beteiligtenbezeichnung im Beschwerdeschriftsatz komme eine wie auch immer geartete Umdeutung der Beschwerde in eine solche der K...-... GbR nicht in Betracht.

Im Handelsregister des A... in G... (HRB 11305) sind als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der K... GmbH Melanie Sch..., Sch1... und Sch2... eingetragen.

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass die Beschwerde „selbstverständlich“ von der Inhaberin der angegriffenen Marke eingelegt worden sei. Mit Ausnahme des Beschwerdeschriftsatzes seien alle weiteren Schriftsätze lediglich mit „K...“ im Kurzrubrum benannt worden, mithin ergäbe eine entsprechende Umdeutung, dass die Beschwerde zugunsten der K...-... GbR als Markeninhaberin eingelegt werden sollte, zumal Personenidentität der handelnden natürlichen Personen bestehe, nämlich der in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Vertretungsberechtigten und der Geschäftsführer der GmbH.

Die Beschwerdeführerin beantragt (sinngemäß),

den Beschluss der Markenstelle für Klasse 19 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 21. November 2013 aufzuheben, soweit die Löschung der angegriffenen Marke angeordnet worden ist und den Widerspruch auch insoweit zurückzuweisen.

Die Widersprechende hat keinen Antrag gestellt und sich im Beschwerdeverfahren auch inhaltlich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss der Markenstelle, die Schriftsätze der Beteiligten und den übrigen Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist unzulässig. Zwar ist die Beschwerde statthaft (§§ 64 Abs. 6 Satz 1, 66 Abs. 1 Satz 1 MarkenG) und auch form- und fristgerecht eingelegt worden. Jedoch ist Beschwerde von der K... GmbH als nicht beschwerdeberechtigte Person erhoben worden. Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 MarkenG steht die Beschwerde den am Verfahren vor dem Patentamt Beteiligten zu. Dies sind im Widerspruchsverfahren neben dem Widersprechenden der Inhaber der angegriffenen Marke. Unstreitig ist die K... GmbH nicht Inhaberin der unter der Nr. 30 2011 044 757 im Markenregister eingetragenen Marke REXO, gegen die sich der Widerspruch richtet. Ausweislich sämtlicher im Verfahren vor der Markenstelle eingereichten Schriftsätze ist die K... GmbH im patentamtlichen Verfahren auch ansonsten nicht als Beteiligte aufgetreten. Dies war vielmehr ausschließlich die K... GbR.

Die K... GmbH ist Beschwerdeführerin, da sie und nicht die K... GbR Beschwerde gegen den Beschluss der Markenstelle für Klasse 19 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 21. November 2013 eingelegt hat, mit dem auf den Widerspruch aus der Gemeinschaftsmarke RESPO teilweise die Löschung der angegriffenen Marke angeordnet worden ist. Welche Rechtsperson im Beschwerdeverfahren Beschwerdeführerin ist, wird durch ihre Bezeichnung in der Beschwerdeschrift als die das Beschwerdeverfahren einleitende Verfahrenshandlung bestimmt, was objektiv vom Standpunkt des Gerichts und des Antragsgegners bzw. Beschwerdegegners festzustellen ist (vgl. zur Bedeutung der Parteibezeichnung bei Rechtsmittelbelehrung im Zivilprozess: Thomas/Putzo, ZPO-Komm., 35. Aufl., § 519, Rdn. 15 mit Rechtsprechungsnachweisen). Grundsätzlich sind an die eindeutige Bezeichnung des Rechtsmittelführers strenge Anforderungen zu stellen. Dies bedeutet zwar nicht, dass die ausdrückliche Bezeichnung allein maßgeblich wäre. Vielmehr kann die erforderliche Klarheit auch im Wege der Auslegung der Beschwerdeschrift und der etwa sonst vorliegenden Unterlagen gewonnen werden. Dabei sind, wie auch sonst bei der Ausdeutung von Prozesserkklärungen, alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Vor Ablauf der Beschwerdefrist muss aber bei verständiger Würdigung des gesamten Vorgangs einer Rechtsmitteleinlegung jeder Zweifel an der Person des Rechtsmittelführers ausgeschlossen sein (st.Rspr., vgl. dazu z.B. BGH VIII ZB 58/06 vom 9.4.2008 = WuM 2008, 362 = MDR 2008, 814, jeweils Tz. 5 m.w.N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Verfahren Beschwerdeführerin aufgrund entsprechend eindeutiger Bezeichnung im innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereichten Beschwerdeschriftsatz die K... GmbH und entgegen deren Auffassung rechtfertigen die hier bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vorliegenden Erklärungen und die für den Senat ansonsten ersichtlichen Umstände keine Auslegung der Bezeichnung des Beschwerdeführers dahingehend, dass statt der genannten K... GmbH die K...-

... GbR zweifelsfrei als Beschwerdeführerin angesehen werden kann.

Im für die Feststellung der Person der Beschwerdeführerin vorliegend maßgeblichen Beschwerdeschriftsatz vom 23. Dezember 2013 ist eindeutig und ausschließlich die K... GmbH als Beschwerdeführerin bezeichnet. Sowohl im Rubrum wie auch im Betreff des Beschwerdeschriftsatzes ist nämlich die K... GmbH genannt, während die K... GbR in der Beschwerdeschrift an keiner Stelle erwähnt ist. Dem gesamten Vorgang der Beschwerdeeinlegung kann nicht entnommen werden, dass eine andere Rechtsperson als die in der Beschwerdeschrift allein erwähnte K... GmbH Beschwerdeführerin ist. Der Beschwerdeschrift war insbesondere auch nicht eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beigelegt, wie dies bei der Berufungs- oder Revisionseinlegung im Zivilprozess - anders als bei einer Beschwerde nach § 66 MarkenG - aufgrund der Sollvorschriften nach §§ 519 Abs. 3, 550 Abs. 1 ZPO regelmäßig geschieht. Daher sind die obergerichtlichen Entscheidungen in Zivilprozessen nicht einschlägig, die einen solchen vorliegend tatsächlich nicht gegebenen Umstand berücksichtigen und bei der Beurteilung und Auslegung, wer Rechtsmittelführer ist, recht weitgehend abweichend vom Wortlaut in der Rechtsmittelschrift eine entsprechende Auslegung zulassen und treffen (vgl. dazu z.B. BGH VIII ZB 58/06 vom 9.4.2008 = WuM 2008, 362 = MDR 2008, 814, jeweils Tz. 5 und BGH I ZR 74/99 vom 15.11.2001 = BGHReport 2002, 655 jeweils m.w.N.).

Die von der Beschwerdeführerin begehrte Auslegung der Beschwerdeführerbezeichnung - gegen eine solche spricht zunächst die eindeutige Bezeichnung bzw. der eindeutige Wortlaut der Beteiligtenbezeichnung - ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass sich zwingend eine Abweichung der in der Beschwerdeschrift bezeichneten Rechtsperson als Beschwerdeführerin von den Beteiligten in den Patentamtsakten ergeben würde und daher Raum für eine Auslegung wäre. Zwar ist dort die K...

GbR als Anmelderin bzw. Markeninhaberin und Beteiligte des patentamtlichen Anmelde- und Widerspruchsverfahrens bezeichnet. Markenrechte können aber jederzeit auf Dritte übertragen werden, die dann gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 MarkenG und gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 MarkenG abweichend von der ZPO-Regelung des § 265 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch ohne Zustimmung der weiteren Beteiligten ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Umschreibungsantrags verfahrensbefugt und auch beschwerdeberechtigt sind i.S.d. § 66 Abs. 1 Satz 2 MarkenG (vgl. zur Beschwerdeberechtigung von Rechtsnachfolgern Ströbele/Hacker, MarkenG, 10. Aufl., § 66 Rdn 23). Ausgehend von diesen registerrechtlichen Besonderheiten im Markenrecht mit Auswirkung auf das Beschwerdeverfahren und die Beschwerdeberechtigung kann deshalb auch aus den regelmäßig beigezogenen patentamtlichen Akten nicht zweifelsfrei abweichend vom Wortlaut in der Beschwerdeschrift geschlossen werden, dass statt der dort eindeutig benannten K... .. GmbH die in den Patentamtsakten bezeichnete Anmelderin und Inhaberin der angegriffenen Marke, nämlich die K... .. GmbH Beschwerdeführerin sein soll. Vielmehr ist es möglich und denkbar, dass die Rechte an der angegriffenen Marke zwischenzeitlich auf die K... .. GmbH übergegangen sind, wobei es selbstverständlich auch möglich ist, dass eine materiell berechnigte Markeninhaberin bereits vor Stellung eines Umschreibungsantrags – dann allerdings noch ohne Verfahrensführungsbefugnis und Beschwerdeberechtigung – Beschwerde einlegt und rechtsirrig davon ausgeht, dies in prozessual zulässiger Weise tun zu können. Solche Fälle sind in der Praxis des Bundespatentgerichts bereits mehrfach vorgekommen (vgl. z.B. BPatG, Beschluss vom 20.10.1998 - 24 W (pat) 109/97, GRUR 1999, 349 – Umschreibungsantrag). Insbesondere angesichts solcher denkbaren Fallkonstellationen kann allein aus der in den Akten aktuell dokumentierten Beteiligtenstellung eine in der Beschwerdeschrift abweichende Beteiligtenbezeichnung regelmäßig nicht gegen den klaren Wortlaut ohne erhebliche Zweifel im Sinne der aktenmäßigen Beteiligtenstellung im Wege der Auslegung korrigiert werden.

Bei der K... GmbH handelt es sich im Übrigen auch um eine existierende Firma, sie ist im Handelsregister des A... in G... unter der Nummer ... eingetragen. Die K... GmbH als juristische Person des Privatrechts und die Markeninhaberin, die K... GbR, die als (Außen)Gesellschaft bürgerlichen Rechts rechts- und parteifähig und daher gemäß § 7 Abs. 3 MarkenG Markeninhaberin sein kann (vgl. hierzu Ströbele/Hacker, MarkenG, 10. Aufl., § 7, Rdn. 6 m.w.N.), sind zwei unterschiedliche Rechtspersonen, was auch von der Beschwerdeführerin nicht angezweifelt wird. Dass die K... GmbH und die K... GbR über einen identischen Firmen- bzw. Gesellschaftssitz verfügen, ändert hieran nichts. Soweit die Beschwerdeführerin darauf verweist, dass die vertretungsberechtigten Personen beider Gesellschaften identisch seien, ist dies zum einen nicht zutreffend, da die K... GmbH mit M..., T... und M1... über drei einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer verfügt, während die Markeninhaberin mit M... und T... zwei Gesellschafter hat, die diese als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 709 Abs. 1 1. Halbsatz BGB auch nur gemeinschaftlich vertreten dürfen. Zum anderen haben, selbst wenn unterstellt wird, dass identische natürliche Personen Vertreter beider Gesellschafter sind, was auch nicht ungewöhnlich wäre, diese klar zu bestimmen, im Namen welcher Gesellschaft sie ihre Willenserklärungen bzw. Prozesshandlungen abgeben, was entweder durch die Verwendung des entsprechenden Firmenbriefbogens oder durch unzweideutige, korrekte Bezeichnung der Gesellschaft zu geschehen hat. Entsprechendes gilt für einen Verfahrensbevollmächtigten, der für zwei oder mehr unterschiedliche juristische Personen bzw. Gesellschaften tätig wird.

Soweit die Beschwerdeführerin ausführt, dass im Beschwerdeschriftsatz „selbst verständlich“ die K... GbR als Inhaberin der angegriffenen Marke gemeint gewesen sei, und sie letztlich damit argumentiert, dass lediglich ein Fall unrichtiger und daher unschädlicher Beteiligtenbezeichnung vorliege und die Person als Beschwerdeführerin anzusehen sei, die erkennbar

durch die Parteibezeichnung betroffen sein sollte, nämlich ihrer Meinung nach die K... GbR als Inhaberin der angegriffenen Marke, ist ihr nicht zu folgen. Ein solcher Fall ungenauer oder unrichtiger Parteibezeichnung (vgl. hierzu Zöller-Vollkommer, ZPO-Komm., 30. Aufl., Vor § 50 Rdn. 7 mit Rechtsprechungsnachweisen) ist – wie ausgeführt - vorliegend nicht gegeben. Denn hiervon sind nur Fälle objektiv unrichtiger oder mehrdeutiger Bezeichnungen erfasst. Die K... GmbH ist aber in der Beschwerdeschrift objektiv richtig und auch eindeutig bezeichnet, weshalb auch für die Bestimmung der Person der Beschwerdeführerin die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingegangene Beschwerdebegründung unberücksichtigt zu bleiben hat. Denn spätere Verfahrensvorgänge sind nur bei auslegungsfähiger Parteibezeichnung heranzuziehen (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO-Komm., 30. Aufl., Vor § 50, Rdn. 6). Im Übrigen dürfte auch nach der Beteiligtenbezeichnung in der Beschwerdebegründung die K... GmbH Beschwerdeführerin sein. Denn sie ist im Betreff genannt und im Rubrum die „K...“ ohne Gesellschaftszusatz, so dass die Betreffbezeichnung zur Auslegung bzw. Bestimmung der Person der Beschwerdeführerin heranzuziehen wäre.

Nach alledem ist die Beschwerde der K... GmbH mangels Beschwerdeberechtigung als unzulässig zu verwerfen.

Gründe für eine Auferlegung von Kosten nach § 71 Abs. 1 Satz 1 MarkenG sind nicht gegeben.

Gegen diesen Beschluss können die am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde einlegen. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen.

Knoll

Kirschneck

Grote-Bittner

Hu